

Kurzinfo

Entlastungspaket mit Energiepreispauschale

Was Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige jetzt wissen müssen

Die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Krise und des Ukraine-Krieges belasten in Deutschland sowohl Arbeitnehmer als auch Unternehmer. Steigende Energiepreise verschärfen Lieferkettenprobleme und Berufspendler müssen hohe Benzinkosten in Kauf nehmen. Auch das Heizen wird immer teurer. Die Bundesregierung hat deshalb ein Entlastungspaket auf den Weg gebracht. Mit verschiedenen Maßnahmen sollen die wirtschaftlichen Folgen der aktuellen Entwicklungen für Bürger abgemildert werden. So ist beispielsweise eine neue Energiepreispauschale geplant, die als Zuschuss vom Arbeitgeber ausgezahlt werden soll. Doch auch weitere Maßnahmen sollen für eine Entlastung bei den Bürgerinnen und Bürgern sorgen.

Beschluss des Bundeskabinetts

Der Krieg in der Ukraine, die verschärfte Situation in der Energiewirtschaft und nicht zuletzt auch generell steigende Preise haben bei vielen Menschen in Deutschland Sorgen ausgelöst. Die aktuellen Energiepreise wurden sowohl in den Medien als auch in der Politik diskutiert. Wie kann man insbesondere einkommensschwächere Bürger entlasten? Mit dieser Frage hat sich die Bundesregierung befasst und am 27. April 2022 einen Kabinettsbeschluss gefasst. Basis ist ein Beschluss der Ampelkoalition vom 23. März 2022. Was ist geplant?

Maßnahmen durch Entlastungspakete

Die Bundesregierung plant verschiedene Maßnahmen, die in mehreren Gesetzgebungsprozessen auf den Weg gebracht werden sollen. So sollen zum Beispiel eine neue Energiepreispauschale und ein Familienzuschuss im Rahmen des geplanten Steuerentlastungsgesetzes 2022 umgesetzt werden. Die Gesetzesänderungen sollen am 19. und 20. Mai vom Bundestag und Bundesrat beschlossen werden.

Energiepreispauschale (EPP) für Erwerbstätige

Im Fokus der geplanten Maßnahmen steht eine neue Energiepreispauschale (EPP). Diese sollen alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätige der Steuerklassen 1 – 5 einmalig in Höhe von 300 Euro erhalten. Laut Pressemitteilung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. April 2022 sollen auch Erwerbstätige, die als geringfügig Beschäftigte pauschal besteuert werden, die Pauschale erhalten.



Kurzinfo

Entlastungspaket mit Energiepreispauschale

Was Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige jetzt wissen müssen

Umsetzung der Energiepreispauschale

Wie erhält man die Pauschale? Bei Arbeitnehmern soll die Pauschale vom Arbeitgeber als Zuschuss zum Gehalt ausbezahlt werden. Bei Selbstständigen und Gewerbetreibenden wiederum soll die Steuervorauszahlung gesenkt werden. So informierte die Bundesregierung (vgl. Pressemitteilung vom 27. April 2022).

Im Koalitionsbeschluss wird darauf verwiesen, dass die Pauschale die Begünstigten schnell und unbürokratisch erreichen und unabhängig von den geltenden steuerlichen Regelungen (Pendlerpauschale, Mobilitätsprämie, steuerfreien Arbeitgebererstattungen, Jobticket) „on top“ gewährt werden soll. Arbeitgeber sollen die Pauschale als Zuschuss zum Gehalt auszahlen.

Energiepreispauschale unterliegt der Einkommensteuer

Um einen Irrtum zu vermeiden: Erwerbstätige müssen bei der Energiepreispauschale das Finanzamt miteinkalkulieren. Der Zuschuss ist nicht steuerfrei, denn die Pauschale unterliegt der Einkommensteuer. Die Besteuerung wird von Experten durchaus kritisiert (vgl. hib 187/2022). Sollte auf eine Besteuerung verzichtet werden?

Bei einer Besteuerung macht sich die progressive Steuertabelle bemerkbar: Bürgern mit einem niedrigeren Steuersatz bleibt demnach mehr von diesem Zuschuss netto als Erwerbstätigen mit höherem Einkommen. Vor allem Geringverdiener sollen mit der Pauschale finanziell entlastet werden.

Offene Fragen und Kritik zur Energiepreispauschale

Doch wie funktioniert das in der Praxis? Vor allem bei der Umsetzung gibt es noch einige Fragezeichen. Bisher ist Folgendes bekannt: Die Auszahlung soll über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn erfolgen. Wenn Arbeitgeber diesen Zuschuss ausbezahlen sollen – wie erhalten sie dieses Geld vom Staat und vor allem: Wann? Müssen Firmen hier ggf. in Vorleistung gehen? Diese Fragen sind noch offen. Die Lohnbuchführung wird sich jedoch darauf vorbereiten müssen, dass die Maßnahmen in den nächsten Monaten kurzfristig umgesetzt werden müssen. Dies wird Mehraufwand mit sich bringen.



Kurzinfo

Entlastungspaket mit Energiepreispauschale

Was Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige jetzt wissen müssen

Unklar ist auch noch: Müssen alle Arbeitnehmer, die den Zuschuss erhalten, zwingend eine Einkommensteuererklärung abgeben? Der Bund der Steuerzahler fordert hier die Bundesregierung auf, die Pläne entsprechend zu konkretisieren, damit nicht Millionen Arbeitnehmer in die Pflichtveranlagung rutschen.

Auch für Selbstständige ist die Situation noch unklar: Zwar soll hier eine einmalige Senkung der Steuervorauszahlung erfolgen. Doch es ist noch nicht bekannt, wie und wann genau diese Entlastung umgesetzt werden soll.

Kritik wurde bereits laut, da laut den aktuellen Plänen manche Bevölkerungsgruppen komplett außen vor bleiben. So werden beispielsweise Rentnerinnen und Rentner von dieser Energiepreispauschale wohl nicht profitieren. Die Maßnahme wird deshalb kontrovers diskutiert: Sollte sie für alle Bürger gewährt werden?

Die Spitzenverbände der Wirtschaft kritisieren, dass Arbeitgeber die Pauschale auszahlen sollen. Der bürokratische Aufwand kann hier sehr groß sein. Zum Zeitplan gaben die Experten bereits eine Schätzung ab: Die Verbände gehen davon aus, dass die Auszahlung mit den Lohnzahlungen im September erfolgen werden (vgl. hib 187/2022).

Tipp:

Es bleibt abzuwarten, wie die Umsetzung der aktuellen Pläne bei der Energiepreispauschale konkret erfolgen soll. Das Merkblatt wird aktualisiert, sobald mehr Informationen vorliegen. Zu den aktuellen Fragen berät Sie auch gerne Ihre Steuerberaterin oder Ihr Steuerberater.

Weitere geplante Maßnahmen

Neben der Energiepreispauschale plant die Koalition noch weitere Entlastungen (vgl. hierzu auch Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 27. April 2022):

- So ist geplant, dass Familien einmalig einen **Bonus von 100 Euro/Kind** ergänzend zum Kindergeld von der Familienkasse ausgezahlt bekommen. Die Zahlung soll ab Juli 2022 automatisch erfolgen. Wichtig dabei ist, dass dieser Betrag auf den Kinderfreibetrag angerechnet wird.
- Für **Empfänger von Sozialleistungen** soll zusätzlich eine **Einmalzahlung von 100 Euro** pro Person erfolgen (neben der bereits beschlossenen Einmalzahlung von 100 Euro, also insgesamt: Einmalzahlung von 200 Euro pro Person).



Kurzinfo

Entlastungspaket mit Energiepreispauschale

Was Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige jetzt wissen müssen

- Die **Energiesteuer auf Kraftstoffe** soll befristet für drei Monate (Juni bis August 2022) gesenkt werden. Für Benzin soll sich der Energiesteuersatz um 29,55 ct/Liter, für Dieseldieselkraftstoff um 14,04 ct/Liter reduzieren.
- Die Energiesteuer soll für Erdgas (CNG/LNG) um 4,54 EUR/MWh (entspricht ca. 6,16 ct/kg) und für Flüssiggas (LPG) um 238,94 EUR/1.000 kg (entspricht ca. 12,66 ct/Liter) gesenkt werden.
- Die Koalition plant außerdem, für 90 Tage bundesweit ein **Ticket für 9 Euro/Monat** für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einzuführen. Dieses Ticket soll für die Monate Juni bis August 2022 gelten.

Wie werden die Maßnahmen gesetzlich umgesetzt?

- Die Energiepreispauschale und der Familienzuschuss sollen im Gesetzgebungsverfahren als Änderungsantrag in den Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 eingebracht werden.
- Die Verdoppelung der Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen soll als Änderungsantrag in den Entwurf des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes eingebracht werden.
- Das 9-Euro-Ticket soll mit dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes umgesetzt werden.
- Und die befristete Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe soll mit dem Entwurf eines Energiesteuersenkungsgesetzes umgesetzt werden.

Die wichtigsten 5 Punkte des Maßnahmenpakets

- Energiepreispauschale für einkommensteuerpflichtige Erwerbstätige
- Familienzuschuss von einmalig 100 Euro/Kind
- Zusätzlich 100 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen
- Absenkung der Energiesteuer
- Ticket für 9 Euro/Monat für 90 Tage ÖPNV



Kurzinfo

Entlastungspaket mit Energiepreispauschale

Was Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige jetzt wissen müssen

Gerade im Zusammenhang mit den steigenden Energiepreisen sei außerdem der Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 vom 15. März 2022 erwähnt. Auch hier will die Bundesregierung weitere Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger schaffen, insbesondere durch

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschetrags
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022
- Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler

Auswirkungen auf die Praxis

Die geplanten Maßnahmen sollen insbesondere Geringverdiener und Pendler entlasten. Für Arbeitgeber und Selbstständige stehen jedoch noch einige Fragezeichen im Raum, insbesondere im Zusammenhang mit der Energiepreispauschale. Das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Es ist damit zu rechnen, dass die Umsetzung der geplanten Maßnahmen bereits bald konkretisiert wird. Ihre Steuerberaterin bzw. Ihr Steuerberater beraten Sie dann gerne zu den Entwicklungen und möglichen Folgen.

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © Volker Pape/www.stock.adobe.com

Stand: Mai 2022

E-Mail: literatur@service.datev.de

